

# Freundeskreis Tilly e.V.

---

1. Vorsitzender: Dr. Christian Göhl, Matthäus-Lang-Str. 28, 84453 Mühldorf a. Inn  
Tel 08631/990082 Fax 08631/187463 mail: c\_goehl@yahoo.de

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Tilly e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf/Inn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Unterstützung des Stammes Tilly, Mühldorf, und des Stammes Don Bosco, Polling, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) sowie durch Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen des Bezirks Ruperti-Mühldorf der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), sofern Mitglieder der DPSG Mühldorf, Stamm Tilly und/oder der DPSG Polling, Stamm Don Bosco daran teilnehmen, insbesondere durch Beratung der Gruppenleiter der Stämme, aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen der Stämme und bei sozialen Aufgaben, auch durch finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen sowie Beschaffung und Unterhaltung des Materials der Stämme. Um dies zu ermöglichen, sammelt der Verein vor allem ehemalige Mitglieder und Förderer der DPSG mit ihrer Sachkenntnis und ihrer Begeisterung für die Idee der Pfadfinderbewegung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerbung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/-in). Der Vorstand kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung um die amtierenden Stammesvorsitzenden des Stammes Tilly und des Stammes Don Bosco erweitert werden.

Die/der 1. und 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ernennt eine/-n Kassenwart/-in. Kassenwart/-in kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand erteilt dem/der Kassenwart/-in Bankvollmacht nach seinem Ermessen gemäß dem Formular der Bank. Der/die Kassenwart/-in hat dem Vorstand jederzeit auf Anforderung über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter

Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/-n oder durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachem Brief und/oder E-Mail einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/-in festgelegt. (Die Art der Abstimmung wird von der Versammlung bestimmt). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die kein anderes Amt im Verein innehaben dürfen.

### **§ 9 Änderung der Satzung**

Für Änderungen der Satzung gelten die in § 7 festgelegten Stimmenmehrheiten. Jede Änderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

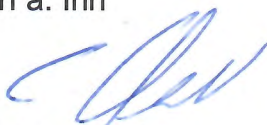
### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die laut § 2 begünstigten Stämme zu gleichen Teilen, oder - im Fall deren Auflösung – an einen im Einvernehmen mit den für die Stämme zuletzt zuständigen Pfarreien und dem Bezirksvorstand des Bezirks Ruperti-Mühldorf der DPSG festzulegenden Träger der Jugendarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung: 25.06.2022

Mühldorf a. Inn



Dr. Christian Göhl,  
(1. Vorsitzender)